

Geschäftsordnung Inklusionsbeirat des Landkreises Donau-Ries

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries hat in seiner Sitzung vom 29.05.2017 die Einrichtung eines Inklusionsbeirates beschlossen. Die Arbeit dieses Beirates gründet sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Aktionsplan Bayern für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung vom 12. März 2013.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat berät den Landkreis Donau-Ries und dessen Ausschüsse über allgemeine Fragen der Inklusion und über Themen, die sich für Menschen mit Handicaps im Landkreis Donau-Ries ergeben.

Der Beirat erfüllt als Bindeglied zwischen verschiedenen Behindertengruppen, der Kommunalpolitik und der Verwaltung die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zu verbessern. Die Beratung des Kreistages, des Landratsamtes und dessen Ausschüssen erfolgt auch durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Im Zusammenwirken von Betroffenen, Behindertenorganisationen und Verwaltung sollen konkrete Maßnahmen angeregt und umgesetzt werden, die die Teilhabe und Teilgabe von Menschen mit Behinderung im Landkreis fördern.

(3) Der Inklusionsbeirat berät die ihm zur Vorberatung übertragenen Verhandlungsgegenstände und entscheidet darüber. Diese Entscheidung wird als Votum an den Kreistag und seine Ausschüsse gegeben.

(4) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- 12 Menschen mit Behinderung, die die Interessen der Menschen mit Behinderung

vertreten

- der Inklusionsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte des Landkreises Donau-Ries
- jeweils eine von jeder im Kreistag vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht zwingend Mitglied des Kreistages sein muss
- bis zu 4 Vertreter der ARGE OBA im Landkreis Donau-Ries
- 1 Vertreter des Staatlichen Schulamtes Donau-Ries
- 1 Vertreter der Agentur für Arbeit
- 1 Vertreter des Integrationsfachdienstes

(2) Dem Beirat gehören folgende beratende Mitglieder an

- ein Vertreter einer Bildungseinrichtung, die sich in der Behindertenarbeit einbringt und engagiert. Die Bildungseinrichtungen entsenden selbstständig diesen Vertreter.
- jeweils 1 Vertreter von IHK und Handwerkskammer
- ein Vertreter des Kreisjugendrings

(3) Der Beirat kann beratend hinzuziehen:

- z. B. einen Vertreter der Kreisverwaltung, sonstige Sachverständige wie speziell ausgebildete Ingenieure oder Sachkundige.

(4) Begleitpersonen/Assistenten

- Die für Kommunikation und Mobilität notwendigen Begleitpersonen/Assistenten besitzen kein eigenständiges Rede- und Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Benennung

(1) Die Benennung der Mitglieder mit Behinderung erfolgt durch eine Wahl mit entsprechender Wahlordnung. Alle anderen Personen und Institutionen werden vom Landrat berufen. Die Verantwortung für die Wahl übernimmt der Landkreis.

(2) Die Landkreis-Verwaltung informiert über das Wahlergebnis allgemein öffentlich über die Tagespresse und die Träger, die Vereine sowie die Interessenvertretungen im Behindertenbereich über den Inklusionsbeirat und die Benennung seiner Mitglieder mit Handicaps.

(3) Interessenten für eine Benennung können sich entweder selbst bei der Verwaltung bewerben oder können auch vorgeschlagen werden.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der entsandten Mitglieder des Kreistages und des Landratsamtes gilt parallel zur Amtszeit des gewählten Kreistages. Damit gilt die Amtszeit der benannten und gewählten Mitglieder 6 Jahre.

(2) Die erste Wahlperiode in 2017 erfolgt unter der Amtszeit. Diese erste Periode endet mit der Legislaturperiode im Jahr 2020. Hier finden erneut Wahlen zum Inklusionsbeirat statt.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die entsandten Mitglieder des Kreistages und der ARGE OBA scheidern aus, wenn sie aus dem Kreistag oder aus der ARGE OBA ausscheiden oder ein anderes Mitglied an ihrer Stelle entsandt wird.

(2) Scheiden benannte Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Inklusionsbeirat aus, rücken deren Ersatzkandidaten nach (vgl. §8, Abs. 2 der Wahlordnung).

§ 6 Rechtsstellung

Die Mitglieder des Beirats sowie deren Begleitpersonen/Assistenten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es ein Verhandlungsgegenstand erfordert.

§ 7 Vorsitz

Der Vorsitzende des Inklusionsbeirates wird vom Gremium benannt. Ein Stellvertretender Vorsitzender wird ebenfalls benannt.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr statt.

(2) Der Inklusionsbeirat wird vom Vorsitzenden oder von einem beauftragten Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 21 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin beim Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich eingehen.

(4) Beantragen 5 der Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, so ist diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(6) Der Beirat kann anstelle von Sitzungen Klausurtagungen durchführen, wenn es für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachdienlich ist.

(7) Der Inklusionsbeirat kann zur inhaltlichen Zuarbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Diese bearbeiten bestimmte Themen und erstatten gegenüber dem Inklusionsbeirat Bericht.

(8) Der Inklusionsbeirat kann sachkundige Personen in einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 9 Abstimmungen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Niederschrift und Geschäftsführung

(1) Über die Sitzungen des Beirates wird eine Niederschrift gefertigt. Abstimmungen werden im Wortlaut der Beschlüsse und der Wahlergebnisse festgehalten.

(2) Die Geschäftsführung übernimmt ein Vertreter der ARGE OBA. Diesen Vertreter entsendet die ARGE OBA.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen:

- enge Absprachen mit dem Vorstand, Beratung des Vorstands bei der Themenauswahl und zu politischen Themen
- Bindeglied zwischen Inklusionsbeirat und ARGE OBA sowie im Auftrag des Vorstands:
- Terminierung und schriftliche Einladung der Gremienmitglieder
- Protokollerstellung und Versand
- Koordination der Arbeitsgruppen und Ergebnisfeststellung

§ 11 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Inklusionsbeirat in Kraft.

Donauwörth, den 24.11.2017

Klaus Berger, 1. Vorsitzender